
STADT LUCKAU



Landkreis Dahme-Spreewald

12. ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes

im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18.01
„Windpark Luckau Nordwest“

BEGRÜNDUNG

für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

VORENTWURF

Stand: Juni 2025

GRUPPE PLANWERK

GP Planwerk GmbH
Uhlandstraße 97, 10715 Berlin
Tel. +49 (0)30 889 163 90
mail@gruppeplanwerk.de

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbgDSchG	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EUGAL	Europäische-Gas-Anbindungsleitung
GW	Gigawatt
FNP	Flächennutzungsplan
INSEK	Integriertes Stadtentwicklungskonzept
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LEPro	Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg
LWaldG	Landeswaldgesetz Brandenburg
OPAL	Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	4
2	PLANGEBIET	5
2.1	Räumliche Lage.....	5
2.2	Geltungsbereich	6
2.3	Eigentumsverhältnisse	6
2.4	Gegenwärtige Nutzung und Erschließung.....	7
3	PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION, INFORMELLE PLANUNGEN	9
3.1	Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro)	9
3.2	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)	9
3.3	Regionalplanung Lausitz-Spreewald	11
3.4	Bundesweiter Raumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV).....	13
3.5	Gesetzliche Vorgaben der Bundesebene.....	13
3.6	Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg	14
3.7	Regionales Entwicklungskonzept Spreewald-Niederlausitzer Tagebaufolgelandschaft	14
3.8	Gesamtkonzept „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Stadt Luckau	14
3.9	Integriertes Stadtentwicklungskonzept „Luckau 2030“	15
4	INHALTE DER ÄNDERUNG	16
5	AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG	17
6	FLÄCHENBILANZ	18
7	VERFAHREN	18

Umweltprüfung und Umweltbericht

Der Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans wird von der Bürogemeinschaft Milan parallel zur Planaufstellung im erforderlichen Umfang verfasst.

Das Dokument ist Teil der Begründung. Es enthält eine eigenständige Gliederung und Seitennummerierung.

1 ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Um die energiepolitischen Klimaschutzziele des Bundes zu erreichen und um unabhängiger von fossilen Energieimporten zu werden, soll der Anteil erneuerbarer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse, Geothermie) am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gemäß § 4 EEG 2023 soll die installierte Leistung von Windenergieanlagen bis 2030 auf 115 Gigawatt gesteigert werden; 2040 soll der Zielwert von 160 Gigawatt installierter Leistung erreicht werden. Um diese Ausbauziele zu erreichen, wurde gesetzlich definiert, dass der Ausbau von Windenergieanlagen „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegt (§ 2 EEG 2023).

Das Vorhaben „Windpark Luckau Nordwest“ entspricht damit dem besonderen Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, gleichzeitig aber auch umweltverträglichen Energieversorgung. Auch die Stadt Luckau hat es sich zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung weiter zu steigern.

Windenergieanlagen gehören grundsätzlich zu den im Außenbereich privilegierten Nutzungen (§ 35 Abs. 1 BauGB), sodass die Aufstellung eines Bebauungsplans / Änderung des Flächennutzungsplans im Regelfall nicht erforderlich ist. Derzeit liegt zudem noch kein wirksamer Regionalplan zur Steuerung der Windenergie vor, der die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf einzelne Vorrangflächen beschränkt. Es ist davon auszugehen, dass die geplanten Windenergieanlagen bereits ohne Bauleitplanung zulässig wären.

Für das Plangebiet soll dennoch ein Bebauungsplan aufgestellt und eine parallele Flächennutzungsplan-Änderung durchgeführt werden. Dies dient insbesondere dazu,

- langfristig Planungssicherheit zu schaffen,
- eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen,
- auf eine sinnvolle räumliche Bündelung der Erschließung hinzuwirken,
- Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln und sicherzustellen, dass diese im Gemeindegebiet bzw. im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet durchgeführt werden.

Aus diesen Gründen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau in ihrer Sitzung am 27.02.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18.01 „Windpark Luckau Nordwest“ sowie die Einleitung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen (Beschluss-Nr. Stvv/25/003).

Die Stadt Luckau verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der am 28.04.2005 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Für das Plangebiet wurden seither keine Änderungen vorgenommen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Flächen im Geltungsbereich größtenteils als Flächen für die Forstwirtschaft und als Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Abgrenzung dieser Flächen untereinander entspricht weitgehend der tatsächlichen Nutzung. Die durch das Plangebiet verlaufende Kreisstraße K 6138 wird als Teil des örtlichen Straßennetzes dargestellt. Zahlreiche der land- und forstwirtschaftlichen Wege im Plangebiet werden als Wirtschaftswege dargestellt.

Ferner finden sich Darstellungen der Gasleitungen im Osten des Plangebiets (Verlauf in Nord-Süd-Richtung) sowie der drei Freileitungen im Süden des Plangebiets (Verlauf in Ost-West-Richtung, Planzeichen „Stromleitungen oberirdisch ab 110 kV“). Im Norden sowie Westen des Plangebiets stellt der Flächennutzungsplan zudem jeweils oberirdische Stromleitungen des Mittelspannungsnetzes dar („Stromleitung oberirdisch 20 kV“).

Im Nordwesten des Plangebiets stellt der wirksame Flächennutzungsplan zudem eine wasserwirtschaftliche Nutzung dar (Planzeichen „Wasser / Brunnen“). In diesem Bereich wurde auch die Umgrenzung eines mittlerweile aufgehobenen Wasserschutzgebiets nachrichtlich übernommen.

Im Osten des Geltungsbereichs werden zudem zwei Bodendenkmale ausgewiesen. Deren Lage und dargestellte Umgrenzung ist mittlerweile veraltet (siehe Abschnitt 2.1.3, „Denkmalschutz“).

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 18.01 sind nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelbar. Daher wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren (12. Änderung) geändert.

Durch das Bauleitplanverfahren stellt die Stadt die Einbeziehung aller Belange von Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (z.B. übergeordnete Planungsebenen, Wald, Landwirtschaft, Naturschutz, Denkmalschutz, Leitungsträger) und privaten Personen in die Planung sicher (gem. § 1 Abs. 7 BauGB). Eine abschließende gemeindliche Abwägung der Belange ermöglicht eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu beiträgt, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz zu fördern. Es wird eine Begründung nach § 2a BauGB verfasst, deren Bestandteil eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist.

2 PLANGEBIET

2.1 RÄUMLICHE LAGE

Das Plangebiet liegt im Landkreis Dahme-Spreewald, in der Stadt Luckau. Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Stadtgebiets zwischen den Ortslagen Zieckau (nördlich), Rüdingsdorf (nordöstlich), Gießmannsdorf (südöstlich), Pelkwitz und Zöllmersdorf (südlich) und Paserin (südwestlich). Die Kernstadt von Luckau liegt rund 3 km südöstlich des Plangebiets.

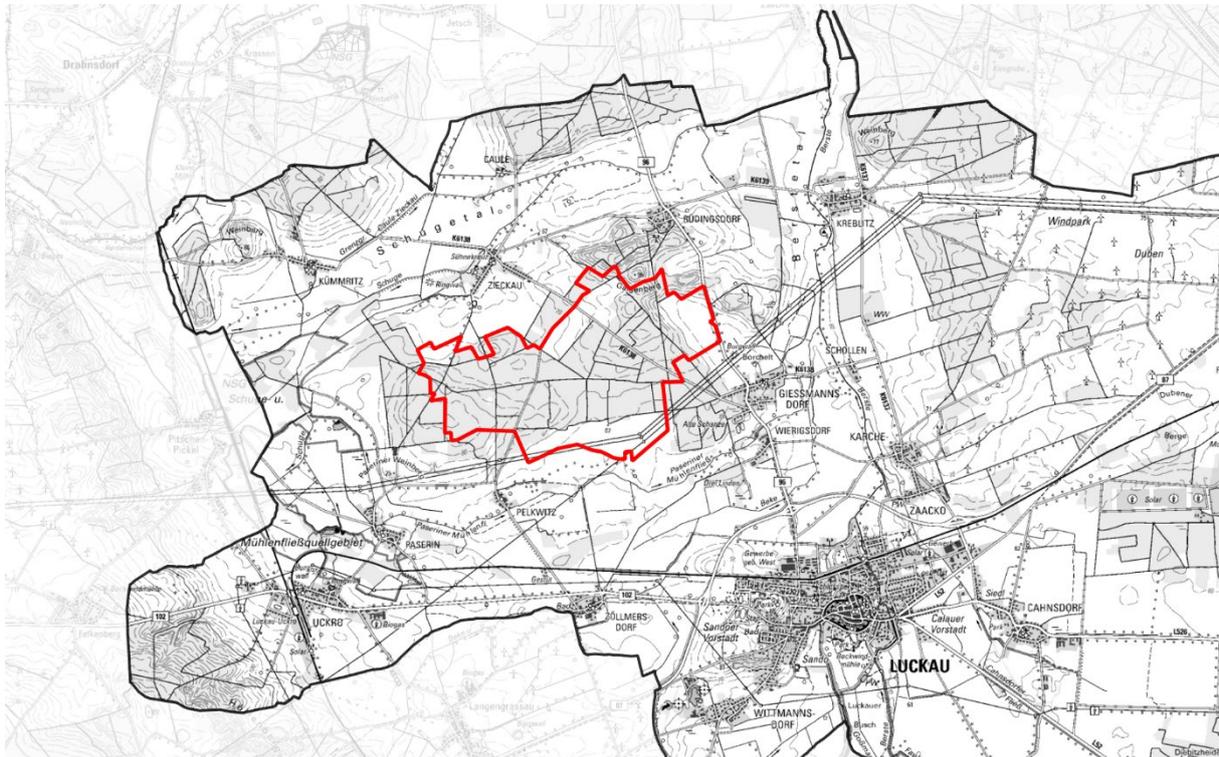


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot) im Stadtgebiet (schwarze Umrandung), ohne Maßstab
Kartengrundlage: © GeoBasis DE / LGB, dl-de/By-2-0 [DTK 100 -schwarz-weiß], 24.04.2025

2.2 GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 581 ha. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Eine flurstücksscharfe Darlegung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans entbehrlich.

2.3 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Ausführungen hierzu erfolgen in der Begründung zum Bebauungsplan.

2.4 GEGENWÄRTIGE NUTZUNG UND ERSCHLIEßUNG

- **Einbindung / verkehrliche Erschließung**

Straßenverkehr

Durch das Plangebiet führt die Kreisstraße K 6138, die die Ortslage Zieckau, Gießmannsdorf, Wieringsdorf und die Kernstadt von Luckau verbindet. Darüber hinaus befindet sich im Plangebiet eine Vielzahl von land- und forstwirtschaftlich genutzten Wegen.

Radverkehr

Zwischen der Ortslage Pelkwitz und der Kreisstraße K 6138 verläuft durch das Plangebiet eine Radroute, die Teil des Knotenpunktnetzes ist. Im Westen des Geltungsbereichs verläuft zwischen den Ortslagen Paserin und Zieckau zudem die von der Naturparkverwaltung „Niederlausitzer Landrücken“ als „Kranichtour“ beworbene Radwanderoute.

- **Bebauungs- und Nutzungsstruktur**

Die Flächen innerhalb des Plangebiets sind nicht bebaut und überwiegend forstwirtschaftlich, zu einem untergeordneten Teil auch landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftlichen Flächen unterliegen überwiegend einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Strukturierende Landschaftselemente wie z.B. Feldhecken sind innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen nicht vorhanden.

- **Ver- und Entsorgung**

Durch das Plangebiet verlaufen mehrere Versorgungsleitungen und technische Anlagen. Bislang bekannt sind:

- drei 380-kV-Freileitungen der 50Hertz Transmission GmbH, die südlich und südöstlich des Plangebiets sowie teilweise im Süden des Plangebiets verlaufen,
- die Ferngasleitungen EUGAL und OPAL, deren Trassen im Osten des Geltungsbereichs in Nord-Süd-Richtung queren,
- im Nordwesten und Nordosten des Geltungsbereichs jeweils eine Freileitung,
- im Nordwesten des Geltungsbereichs eine Trafostation, eine Wasserleitung sowie eine Druckerhöhungsstation.

Nähere Angaben zur Ver- und Entsorgung (u.a. Trink- und Abwasser, Niederschlagsentwässerung, Gas-, Telekommunikations-, Stromleitungen) werden im weiteren Verfahren ergänzt.

- **Boden- und Wasserverhältnisse**

Es bestehen keine Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiete innerhalb des Plangebietes wie auch in dessen Umfeld.

Die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Böden im Plangebiet ist als eher gering zu bewerten, die durchschnittliche Ackerzahl liegt unter 30. Lediglich im Osten des Plangebiets finden sich größere zusammenhängende Flächen mit Ackerzahlen über 30. Eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt nur punktuell.

- **Natur, Landschaft, Umwelt**

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst überwiegend Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Die rund 416 ha Wald sind vornehmlich mit Kiefern bestanden. Rund ein Drittel der Flächen ist als Mischwald zu charakterisieren, weitere rund 5 % der Flächen sind Laubwald¹.

Besondere Waldfunktionen finden sich lediglich an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze: Ca. 4 ha sind als „Wald auf erosionsgefährdetem Standort“ (Waldfunktion 2100) kartiert. Diese Flächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

Entlang der Trasse der Ferngasleitungen befinden sich Sand- und Besenginsterheiden, die im Biotopkataster des Landesamts für Umwelt als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG eingetragen sind.

- **Denkmalschutz**

Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es bislang keine eingetragenen Bau- oder Bodendenkmale.

Das Brandenburgische Landesamt teilte jedoch mit Schreiben vom 20.11.2023 mit, dass im Plangebiet, östlich der Ferngasleitung, ein in Bearbeitung befindliches Bodendenkmal liegt. Dessen Mittelpunkt wird im Bebauungsplan und der 12. Änderung des FNP nachrichtlich übernommen.

Neben dem Schutz von Denkmalen nach § 2 Abs. 3 BbgDSchG ist auch die Umgebung von Denkmalen geschützt. Zu den nächstgelegenen Baudenkmalen gehören:

- in der Ortslage Zieckau Gutsarbeiterhäuser (ID-Nr.: 09140417), die Dorfkirche (ID-Nr.: 09140321) und die Gutsanlage Zieckau (ID-Nr.: 09140407),
- in der Ortslage Gießmannsdorf die Dorfkirche (ID-Nr.: 09140093) sowie ein Gehöft (ID-Nr.: 09140429),
- in der Ortslage Pelkwitz die Dorfkirche (ID-Nr. 09140324)
- in der Ortslage Paserin die Dorfkirche (ID-Nr.: 09140294).

Weitere Ausführungen hierzu sind Bestandteil des Umweltberichts.

¹ Datensatz „Bestandeszustandstypen“ des Landesbetriebs Forst, abgerufen am 17.04.2025.

3 PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION, INFORMELLE PLANUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die für das Plangebiet relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II - 2019, Nr. 35)
- Sachlicher Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 17.06.2021 (ABl. Nr. 50)
- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 18.11.1996

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich zudem aus dem Entwurf zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (in der Fassung für das förmliche Beteiligungsverfahren).

Weiterhin sind für die Planung folgende (übergeordnete) Planungen und Festlegungen relevant:

- Darstellungen des Flächennutzungsplanes
- energiepolitische Ziele auf Bundes- und Landesebene
- Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg

3.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM 2007 (LEPRO)

Das Landesentwicklungsprogramm² (LEPro) bildet den Rahmen für die gemeinsame Landesplanung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Das LEPro enthält Grundsätze für die wirtschaftliche, landschaftliche, Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung sowie zur interkommunalen und regionalen Kooperation. Da die Grundsätze des LEPro jeweils im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) konkretisiert werden, erfolgt in dieser Begründung keine Bewertung der einzelnen relevanten Grundsätze des LEPro.

Der Bebauungsplan ist mit den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes vereinbar.

3.2 LANDESENTWICKLUNGSPLAN HAUPTSTADTREGION BERLIN-BRANDENBURG (LEP HR)

Die Ziele und Grundsätze der landesweiten Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg³, welcher am 01.07.2019 in Kraft getreten ist. Für die Planung sind

² Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg; Landesentwicklungsprogramm 2007 (GVBl. I S. 235).

³ Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg; Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 13.05.2019 (GVBl. II - 2019, Nr. 35), in Kraft getreten am 01.07.2019.

insbesondere die nachfolgend aufgeführten und bewerteten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans von Belang:

G 6.1 Freiraumentwicklung

(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

(2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

Bewertung: Die Grundsätze einer nachhaltigen Freiraumentwicklung werden in der Planung berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden vorrangig vermieden bzw. der Bauleitplan verursacht keine neue Zerschneidung des Freiraums. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Freiraumschutzes erfolgt im Umweltbericht zum Bauleitplan. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden durch die Planung nur in geringfügigem Maße dauerhaft in Anspruch genommen.

Z 6.2 Freiraumverbund

Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

Bewertung: Das Plangebiet liegt außerhalb des Freiraumverbunds; es sind somit keine Beeinträchtigungen des Freiraumverbunds zu erwarten.

G 7.4 (2) Nachhaltige Infrastrukturentwicklung

Für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich sollen vorgeprägte raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden.

Bewertung: Der Standort ist durch technische Infrastruktur nur teilweise vorgeprägt; südlich angrenzend an das Plangebiet sowie teilweise im Plangebiet verlaufen drei 380-kV-Freileitungen.

Klimaschutz, Erneuerbare Energien

G 8.1 (1) *Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen*

- eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,*
- eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.*

G 8.1 (2) *Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffspeicher erhalten und entwickelt werden.*

Bewertung: Der Bebauungsplan trägt zur räumlichen Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung durch Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung bei. An den Standorten der einzelnen Windkraftanlagen werden Waldflächen in Anspruch genommen. Der Eingriff dient insgesamt jedoch dem Ansinnen des G 8.1, den Ausstoß klimawirksamer Treibhausgase zu verringern. Moorböden und Feuchtgebiete werden durch die Planung voraussichtlich nicht in Anspruch genommen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Planungsziele der 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes vereinbar sind.

3.3 REGIONALPLANUNG LAUSITZ-SPREEWALD

Die Stadt Luckau gehört zum Landkreis Dahme-Spreewald, der Teil der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ist. Für die Region stellt die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald den Regionalplan auf.

Gegenstand der Regionalplanung sind folgende Raumordnungspläne:

- Integrierter Regionalplan (in Aufstellung),
- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, Satzung vom 18.11.1996, ergänzt durch den Beschluss vom 17.11.1997,
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, Satzung vom 17.06.2021, die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. Nr. 50),
- Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (in Aufstellung).

Integrierter Regionalplan (in Aufstellung)

Am 22.11.2014 fasste die 46. Regionalversammlung den Beschluss zur Erstellung eines Integrierten Regionalplanes. Auf der 50. Regionalversammlung (28.11.2018) beschloss sie die inhaltliche Gliederung des Regionalplanes. Über das Brandenburger Amtsblatt, 31. Jahrgang, Nummer 13 vom 01.04.2020 unterrichtete die Regionale Planungsgemeinschaft die Öffentlichkeit und die in ihre Belange berührten öffentlichen Stellen über die Aufstellung des Regionalplans und forderte die von der Planung berührten öffentlichen Stellen auf, ihre Planungen und Maßnahmen Auskunft zu geben. Ab dem 1. September 2021 wurden die betroffenen Behörden beteiligt. Ein aktueller Entwurf liegt noch nicht vor.

Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“

Der Sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ steuert die Nutzung von oberflächennahen Rohstoffen wie Kiesen, Sanden, Ton, Torf und Hartgesteine und weist hierzu Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus. Der Plan trifft keine Aussagen, die sich auf die Planung auswirken; Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen. Die Planungsziele der Änderung des Flächennutzungsplans stehen nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes.

Sachlicher Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte

Gegenstand des sachlichen Teilregionalplans ist die Weiterführung der Zentrale-Orte-Systematik vom LEP HR auf die Ebene der Regionalplanung. Der Plan trifft keine Aussagen, die sich auf die Planung auswirken. Die Planungsziele der Änderung des Flächennutzungsplans stehen nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes.

Entwurf zum Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“

Für den Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald liegt ein Entwurf vor (Stand der förmlichen Beteiligung). Der Entwurf wurde vom 02.11.2023 bis 10.01.2024 öffentlich ausgelegt. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung im sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Planung zu berücksichtigen.

Z 1 Abs. 1 Als Vorranggebiete für die Windenergienutzung werden in der Region Lausitz-Spreewald die folgenden Gebiete festgelegt und in der Festlegungskarte zeichnerisch dargestellt.

Tabelle 1: Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald (in numerischer Reihenfolge)

<i>Nummer</i>	<i>Name des Vorranggebietes</i>	<i>Landkreis / kreisfreie Stadt</i>	<i>Größe in ha.</i>
<i>VR-WEN-53</i>	<i>Zieckau Süd</i>	<i>Dahme-Spreewald</i>	<i>243,24</i>

Z 1 Abs. 2 In den Vorranggebieten nach Absatz 1 sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, sofern diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind.

Bewertung: Mit dem Entwurf zum Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ beabsichtigt die Region Lausitz Spreewald, 2,2 % der Regionsfläche als Flächen für Windenergienutzung bereitzustellen und so das Teilflächenziel in Art. 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes⁴ zu erreichen. Sobald das Teilflächenziel erreicht wird, greifen die Regelungen des § 249 Abs. 2 BauGB und die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich entfällt. Das Plangebiet enthält das in Aufstellung befindliche Vorranggebiet VR-WEN-53 Zieckau Süd, umfasst jedoch weitere Flächen.

Für das Vorranggebiet VR-WEN-53 trifft die Änderung des Flächennutzungsplans keine Festsetzungen, die den Zielen der Raumordnung des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ entgegenstehen. Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen, die ausweislich der Begründung zum Ziel Z 1 gegen das Ziel verstoßen, werden für das Vorranggebiet nicht getroffen.

Die Möglichkeit, mittels kommunaler Bauleitplanung weitere Flächen für eine Windenergienutzung auszuweisen, bleibt durch den sachlichen Teilregionalplan unberührt. **Die Planungsziele der Änderung des Flächennutzungsplans stehen nicht im Widerspruch zu den Zielen des sachlichen Teilregionalplans.**

⁴ BbgFzG - Brandenburgisches Flächenzielgesetz - Brandenburgisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3 vom 02.03.2023).

3.4 BUNDESWEITER RAUMORDNUNGSPLAN FÜR DEN LÄNDERÜBERGREIFENDEN HOCHWASSERSCHUTZ (BRPHV)⁵

Auf Grund des § 17 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), der zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den bundesweiten Raumordnungsplan für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz aufgestellt. Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Die Verordnung ist am 1. September 2021 in Kraft getreten.

Der Raumordnungsplan enthält unter anderem Vorgaben zur Prüfung des Hochwasserrisikos (Ziel I.1.1, Grundsatz I.1.2) einschließlich der Auswirkungen des Klimawandels (Ziel I.2.1, Grundsatz I.2.2) sowie Berücksichtigungspflichten für die Minimierung von Hochwasserrisiken (Grundsatz II.1.1)

Das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwasserrisikogebieten. In der Planung wird dem Hochwasserschutz u.a. dadurch Rechnung getragen, dass im Bebauungsplan die Neuinanspruchnahme von Freiflächen bzw. die Bodenversiegelung begrenzt wird. **Die Planungsziele der Änderung des Flächennutzungsplans stehen nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz.**

3.5 GESETZLICHE VORGABEN DER BUNDESEBENE

Gesetzliches Ziel ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Dazu soll bis zum Jahr 2030 der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % gesteigert werden.

Einen wesentlichen Beitrag hierzu soll der Ausbau der Windenergie leisten: Bis zum Jahr 2030 sollen 115 GW Nennleistung installiert sein, bis zum Jahr 2040 160 GW. Mit Stand 22.04.2025 waren im Marktstammdatenregister in Betrieb befindliche Windenergieanlagen mit einer Nettonennleistung von ca. 73,8 GW hinterlegt.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie dazugehöriger Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen der bundesweiten Zielstellung, den Anteil der erneuerbaren Energien - hier in Form von Windenergienutzung - zu erhöhen.

⁵ Bundesministerium der Justiz, Bundesamt für Justiz: Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV). Verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/brphv/BJNR371200021.html> (abgerufen am 31.10.2024)

3.6 ENERGIESTRATEGIE 2040 DES LANDES BRANDENBURG

Mit der Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg hat die Landesregierung im Jahr 2022 die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Leitlinien des Landes Brandenburg für die kommenden Jahre festgeschrieben. Die Energiestrategie 2040 ersetzt die Energiestrategie 2030 aus dem Jahr 2012. Um einen angemessenen Beitrag zur Umsetzung der nationalen und europäischen Ausbaustrategie zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch des Landes bis zum Jahr 2030 den Zielkorridor von 42 bis 55 % erreichen, für 2040 liegt der Zielkorridor bei 68 bis 85 %.

Die Energiestrategie definiert zudem sektorale Ziele für den Ausbau der einzelnen erneuerbaren Energien; hier findet auch die Windenergie Berücksichtigung: In Brandenburg sollen bis 2030 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 11,5 GW bzw. bis 2040 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 15 GW installiert werden.

Die Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen dem vom Land Brandenburg angestrebten Ausbau der Windenergienutzung.

3.7 REGIONALES ENTWICKLUNGSKONZEPT SPREEWALD-NIEDERLAUSITZER TAGEBAUFOLGELANDSCHAFT

In dem Regionalen Entwicklungskonzept in der Schlussfassung vom Juni 2018 wird der inhaltliche Schwerpunkt auf Tourismus gelegt. Das Konzept fokussiert eine Entwicklungszone sowie eine Kernzone, die sich nicht mit dem Plangebiet überschneiden. Für die Planungsziele der Bauleitplanung ergeben sich keine inhaltlichen Schnittmengen und sie stehen somit auch nicht im Widerspruch zu dem Regionalen Entwicklungskonzept.

3.8 GESAMTKONZEPT „FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN“ DER STADT LUCKAU

Für das Luckauer Stadtgebiet wurden 2022 ein gesamtträumliches Konzept und eine Eignungsflächenanalyse für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt. Das Konzept wurde am 15.12.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Ergebnis sind Potenzialflächen, die nach Abzug von harten und weichen Ausschlusskriterien grundsätzlich für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen infrage kommen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans überschneidet sich mit einigen dieser Potenzialflächen (Flächennummern 28, 29, 30, 38, 39, 40, 65 und 66). Dabei handelt es sich um den überwiegenden Teil der im Plangebiet gelegenen, derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Potenzialflächen werden überwiegend als „bedingt geeignet“ und nur teilweise als „geeignet“ eingestuft.

Die Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Teilregionalplanes für die Windenergienutzung konnten im Gesamtkonzept „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ noch nicht berücksichtigt werden. Absehbar wird für den überwiegenden Teil der im Plangebiet befindlichen Potenzialflächen der raumordnerische Vorrang für die Windenergie gelten. Eine Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wäre dann nur möglich, wenn der Vorrang für die Windenergie gesichert bleibt. Aufgrund dieser perspektivisch erschwerten Rahmenbedingung für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erscheint es vertretbar, dass mit der Bauleitplanung die Fläche für die Windenergie gesichert wird.

Soll zu einem späteren Zeitpunkt dennoch eine Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Plangebiet erfolgen, kann grundsätzlich durch Änderung der Bauleitplanung die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden.

3.9 INTEGRIERTES STADTENTWICKLUNGSKONZEPT „LUCKAU 2030“

Die Stadt Luckau verfügt über ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK), welches am 25.04.2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Das INSEK hat den Charakter eines umfassenden und integrierten Orientierungsrahmens für die Stadtentwicklung. Das INSEK legt unter anderem ein räumliches Leitbild für die Entwicklung der Stadt fest und bestimmt zentrale Vorhaben für die Stadtentwicklung.

Aus dem räumlichen Leitbild geht hervor, dass ein durch das Plangebiet verlaufender Weg zwischen Paserin und Zieckau Teil des weiteren Radwegenetzes sein soll. Die Planung betrifft ferner das Zentrale Vorhaben 5: Vorgesehen ist ein stärkeres Engagement der Stadt für den Klimaschutz. Hierzu zählt auch die Gewinnung erneuerbarer Energien, die Planungsziel der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist.

4 INHALTE DER ÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Luckau wurde am 28.04.2005 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Flächen im Änderungsbereich sind überwiegend als Waldflächen dargestellt. Diese Darstellungen des FNP stehen demnach im Widerspruch zu den Zielen und Zwecken der Planung. Daher erfolgt die 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

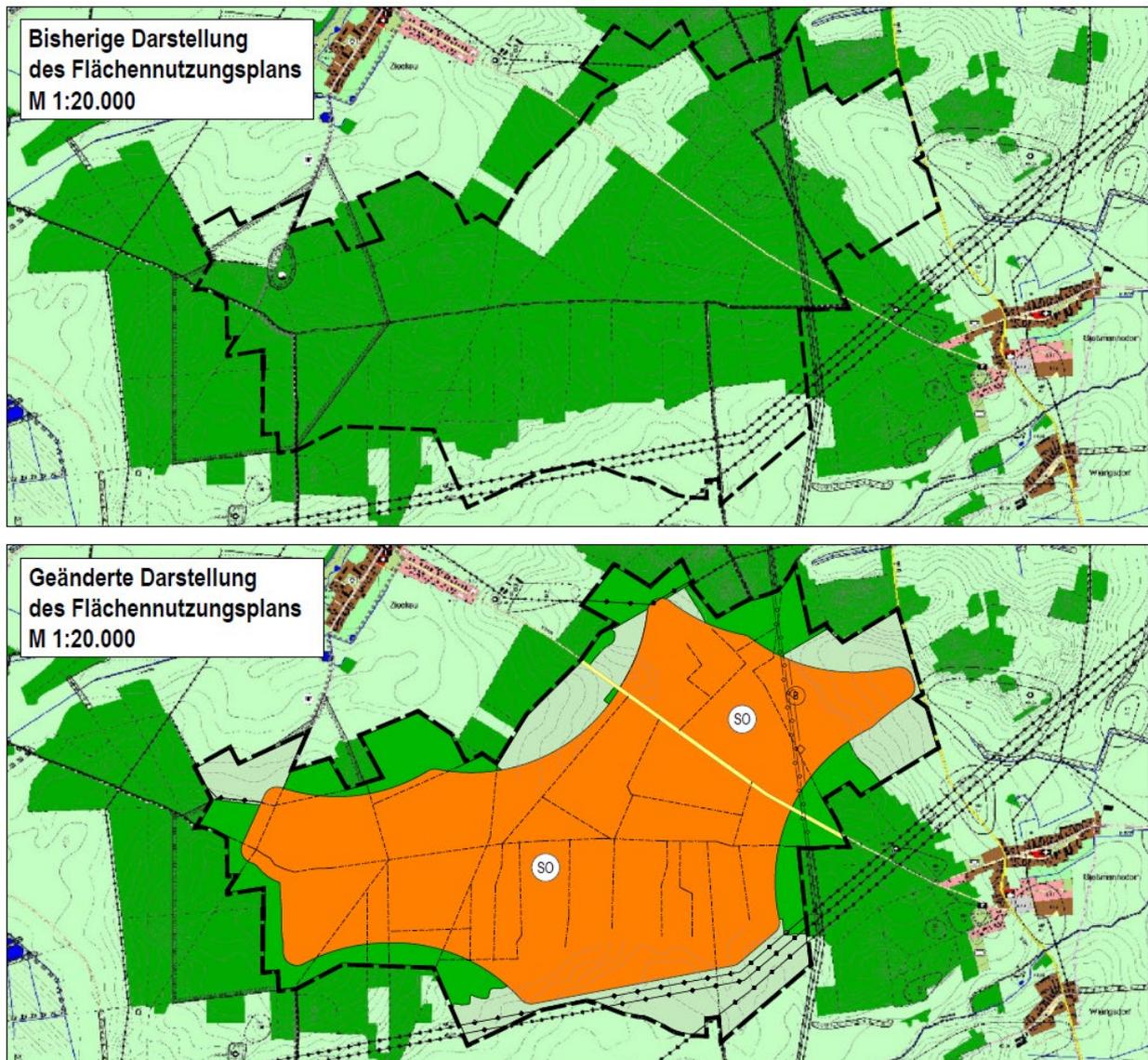


Abbildung 2: Wirksamer Flächennutzungsplan (oben) und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (unten), o. M.

Durch die 12. Änderung erfolgt die Darstellung des Flächennutzungsplans entsprechend der im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“. Die Abgrenzung zwischen Wald und Flächen für die Landwirtschaft entspricht der heutigen Realnutzung. Die Darstellung der Kreisstraße K 6138 als Teil des örtlichen Straßennetzes bleibt erhalten.

Der für den Eingriff im Plangebiet erforderliche Ausgleich wird auf der Ebene des Bebauungsplanes ermittelt.

5 AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG

• Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Die Flächen im Geltungsbereich werden bislang größtenteils forst- und teilweise landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umsetzung der Planung gehen durch die Errichtung von Windenergieanlagen, deren Nebenanlagen sowie durch die Anlage von Erschließungswegen forst- und landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren. Die Inanspruchnahme ist jedoch nur punktuell an den Anlagenstandorten sowie für die Erschließungswege erforderlich. Nähere Regelungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Nach Beendigung der Nutzung als Windpark sollen die Windenergieanlagen sowie nicht mehr benötigte Erschließungswege vollständig zurückgebaut werden, sodass anschließend wieder eine forst- bzw. landwirtschaftliche Nutzung stattfinden kann.

• Auswirkungen auf den Verkehr

Das Verkehrsaufkommen im Zusammenhang mit den geplanten Windenergieanlagen konzentriert sich auf die Bau- und Rückbauphase des Windparks. Für den Transport von Rotorblättern, Gondel bzw. Maschinenhaus sowie vom Turm der Windenergieanlage sind in der Regel Schwerlasttransporte nötig.

Während des Betriebs ist das Verkehrsaufkommen dagegen gering, lediglich zur Wartung ist das Anfahren der Windenergieanlagen erforderlich.

• Auswirkungen auf die Umwelt

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wird der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans als gesonderter Teil beigefügt.

• Kosten und Finanzierung

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens und sonstiger im Zusammenhang mit der Planung zu erstellender Gutachten übernimmt der Projektentwickler. Die erforderlichen Tätigkeiten zur Steuerung des Verfahrens sowie zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben werden von der Stadtverwaltung Luckau durchgeführt.

Mögliche Folgekosten nach Realisierung der Planung, wie beispielsweise durch die Pflege von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, werden über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Projektentwickler gesichert, sodass der Haushalt der Stadt Luckau dadurch nicht in Anspruch genommen wird.

Weitergehende Verpflichtungen werden auf Grundlage der Angemessenheit im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen dem Projektentwickler und der Stadt Luckau verbindlich geregelt.

6 FLÄCHENBILANZ

Aus der Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich nachstehende Flächenbilanz (Stand: 15.05.2025):

Änderungsbereich	ca. 580,8 ha
Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“	ca. 391,6 ha
Verkehrsflächen	ca. 2,7 ha
Flächen für Landwirtschaft	ca. 96,6 ha
Flächen für Wald	ca. 90,0 ha

7 VERFAHREN

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren nach § 2 Abs. 4 i. V. m. § 2a BauGB. Es wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt.

- **Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau hat in ihrer Sitzung am 27.02.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18.01. „Windpark Luckau Nordwest“ sowie die Einleitung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen (Beschluss-Nr. Stvv/25/003). Der Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschluss wurde am 26.03.2025 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 3/2025 für die Stadt Luckau bekanntgemacht.

Das Kapitel wird im weiteren Verfahren sukzessive ergänzt.